

kühne Versuch Beachtung, durch eine glänzende Kombination den durch 1200 Jahre verschütteten Sachverhalt wieder herzustellen. Da durch die ganze französische Königsgeschichte in St. Denis nur eine einzige Salbung stattgefunden hat, nämlich jene, die Papst Stephan II. an Pippin und seinen Söhnen Karl und Karlmann, zugleich mit der Erhebung zur Würde eines römischen Patricius, 754 vollzog, um seinen militärischen Schutz gegen die Langobarden zu gewinnen, müssen die Wurzeln des Tauben-Liliensymbols bei dieser weltgeschichtlichen Investitur gesucht werden. Die sonst ausschließlich dem Kaiser vorbehaltene Verleihung des Patriziats an auswärtige Potentaten fand durch Bekleidung mit dem hyazinthfarbigen, golddurchwirkten Purpur statt, eine Auszeichnung, an die im Falle Pippins die Erwähnung solcher Gewänder mit eingestreuten Goldlilien im ältesten erhaltenen Verzeichnis der St. Denis' Krönungsinsignien von 1223 zu erinnern scheint. In eingehender Begründung sucht Verf. glaubhaft zu machen, daß der Papst mit dem gewirkten Streumuster der patrizischen Gewänder bewußt auf die doppelte Bestimmung der Salbung und Bestellung des Frankenkönigs zum Protektor der bedrohten römischen Mutterkirche Bezug genommen habe, indem er den steil in Taubengestalt von oben gesandten Hl. Geist als Rapport bei seinen griechischen Seidenwebern bestellt oder unter den byzantinischen Stoffen seiner Schatzkammer ausgewählt habe. Von der königlichen Stiftung dieser Purpurgewänder an die Stätte der einmaligen Zeremonie rühre der ursprüngliche und unbestrittene Anspruch der Abtei St. Denis auf die Bewahrung der liliengestickten französischen Königskleidung her.

Es ist hier nicht der Ort, zu den vielfach Neuland erschließenden Ansichten eines Buches kritisch Stellung zu nehmen, dessen Zielsetzung letztlich verschiedenen Disziplinen der Geschichtswissenschaft zugute kommt. Umfassende Beherrschung der Schriftquellen und monumentalen Denkmäler, verbunden mit einem scharfen Blick für geschichtliche Möglichkeiten, setzten den Autor instand, zu selbständigen Ergebnissen zu gelangen, an denen die antiquarische Erforschung des frühen monarchischen Zeremoniells im westfränkischen Reich nicht vorbeigehen sollte.

Mainz.

Hans Bott.

Hildegard Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten. Veröffentlichungen der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde. Band 2. Hrsg. von A. Stieren. Aschendorff, Münster 1958. XVI u. 89 S., 1 Tab. Preis kart. DM 12,80.

Die für die Hausforschung, insbesondere für die Bauernhausforschung von jeher bedeutsamen Texte der westgermanischen Stammesrechte sind bisher nicht bis in alle Einzelheiten in systematischer Gegenüberstellung für die Beurteilung der frühgeschichtlichen Hausformen herangezogen worden. Diese mühevollen und entsagungsvollen Arbeit hat die Verf. ohne Zweifel mit viel Gewinn durchgeführt. Durch methodisch strenge Quelleninterpretation gewinnt sie ein Bild, das von der überkommenen Theorie der Stammesgebundenheit des Bauernhauses befreit und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, die Erkenntnisse der modernen archäologischen Arbeit mit diesen Texten in Einklang zu bringen. Nicht alle Rechts-Texte sind für die Hausforschung gleich ergiebig. Das bairische und alamannische Recht nimmt in dieser Hinsicht ohne Zweifel eine Vorzugsstellung ein, die jedoch noch von den angelsächsischen Texten übertroffen wird. Es fällt auch Material für die Möbelforschung, die Werkzeug- und Gerätekunde, das Dorfhandwerk (Zimmerleute und Schmiede), die Bienenzucht, das Mühlenwesen usw. an. Bei der baugeschichtlichen Auswertung der Texte wird das Schwergewicht auf die niederdeutschen Hausformen gelegt. Mit den oberdeutschen

Hausverhältnissen ist Verf. weniger vertraut. Es besteht kein Grund, an der Interpretation M. Heynes „scof“ = Bergeraum für Acker- und Wirtschaftsgeräte zu zweifeln. „Parc“ diene für das ungedroschene Getreide und konnte auch als Feldstadel errichtet sein (vgl. die Walsertaler Barge). „Fenile“ müßte trotz der ahd. Glosse auch für die Heuspeicherung gedient haben (vgl. die in Vorarlberg vorkommenden Bezeichnungen faner, fanile, fanilla, pfnilla, Heu-pfella usw.). Der Rezensent hält es für ausgeschlossen, „laterculi“ mit „Ziegelsteine“ zu übersetzen und altbairische Bauernhäuser als Ziegelbauten sich vorzustellen. Der Ziegelbau ist in Baiern nicht vor dem 11.–12. Jahrhundert und dann nur für Großbauten bekannt geworden. Solche Einzelheiten gehen jedoch schon über das Ziel hinaus, das sich die Verf. in ihrer verdienstvollen Arbeit gesteckt hat.

München.

Torsten Gebhard.

J. R. C. Hamilton, Excavations at Jarlshof, Shetland. Ministry of Works, Archaeological Reports 1. Her Majesty's Stationery Office, Edinburgh 1956. XIV u. 228 S., 91 Abb., 40 Taf. u. 1 Plan. Quart. £ 3 3s.

Schon seit 1822, als in Großbritannien zum ersten Mal gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz von archäologischen Objekten getroffen wurden, hat das heute dem Ministry of Works unterstellte staatliche Denkmalpflegeamt (Inspectorate of Ancient Monuments), meist im Zusammenhang mit Konservierungsmaßnahmen, unter der Leitung seiner Beamten Ausgrabungen an besonders wichtigen Objekten unternommen. Bereits vor dem letzten Krieg, dann im und nach dem Krieg wurden in zunehmendem Umfang gefährdete wichtige Objekte im Auftrage des Amtes auch von ihm nicht angehörig qualifizierten Fachkräften ausgegraben. Das Amt veröffentlicht seit langem zur Benutzung durch die Besucher vorbildliche kleine Führer mit Berücksichtigung der Ausgrabungsergebnisse. Die eigentlichen Ausgrabungsberichte aber erschienen früher vorzugsweise in den Publikationen archäologischer Gesellschaften. Dieses ist nun aber nicht mehr möglich. Die in Großbritannien im Vergleich mit anderen Ländern unverhältnismäßig gestiegenen Kosten, insbesondere für illustrierte Druckwerke, machen es den von den Beiträgen ihrer Mitglieder abhängigen Gesellschaften zunehmend schwerer, Berichte von Ausgrabungen erscheinen zu lassen, gleichgültig, ob es sich hierbei um aus privaten Mitteln finanzierte Grabungen oder solche der öffentlichen Hand handelt. Solche Berichte von Verlagen als privatwirtschaftliche Unternehmung publizieren zu lassen, ist heute auch kaum noch gangbar, da dem Absatz durch den Preis natürliche Grenzen gesetzt sind. Der sonst noch offene Weg, das Risiko mit Hilfe einer Subvention oder Subskription auszuschalten zu versuchen, ist auch nur in beschränktem Umfange möglich. So hat sich seit dem Kriege eine erhebliche Menge von fertigen Manuskripten über wichtige Ausgrabungsunternehmungen angesammelt¹.

Mit der hier besprochenen Publikation, dem ersten Band einer geplanten Reihenveröffentlichung, wird für die archäologischen Untersuchungen des Denkmalpflegeamtes die Konsequenz aus diesem Zustande gezogen, der den britischen Kollegen ernste Sorge bereitet hat. Nur wer die Einstellung der englischen Öffentlichkeit zur Initiative des Staates kennt, kann ermessen, welchen geradezu revolutionären Schritt es bedeutet, daß ein Ministerium, also die öffentliche Hand, sich entschlossen hat, die

¹ Auf die Lage, die selbst für so große Gesellschaften wie die Society of Antiquaries of London besteht, hat Sir Mortimer Wheeler in seiner Presidential Address für 1956 hingewiesen (The Antiquaries Journal 36, 1956, 170).